

## Gemeinde Binningen, GO § 41, Grundsätze der Haushaltsführung

Art.	Text (alt)	Text (neu) GRPK (Sitzung am 25.3.2015)	Bemerkungen
1	Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.	Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen	Dieser Grundsatz bildet das Gerüst für nachfolgenden Paragraphen: Wichtig sind Aussagen zu Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit, Sparsamkeit

2	<p>Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte / Einwohnerrätinnen.</p>	<p>Die Investitionen werden aus dem indirekt berechneten Cash Flow (Ertragsüberschuss, Abschreibungen, Zuschreibungen) finanziert.</p> <p>Der Selbstfinanzierungsgrad für Investitionen darf 80% nicht unterschreiten. Bei Unterschreitungen muss eine Investitionsüberprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>Gemäss HRM2 ist die ausgeglichene Rechnung innerhalb fünf Jahren vorgegeben.</p> <p>Die Berechnung des Cash Flows erfolgt gemäss HRM2.</p> <p>Gemäss HRM2 Handbuch sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Normalfall mittelfristig zwischen 80% und 100 % liegen.</p>
3	<p>Eine andere zeitliche Selbstfinanzierungsregelung gilt für Investitionen in das Verwaltungsvermögen mit einem Nettobetrag von mehr als 10 Millionen Franken. Diese müssen über einen Zeitraum von höchstens 16 Jahren aus eigenen Mitteln finanziert werden.</p>		<p>Alte Formulierung entfällt, da gemäss HRM2 nicht mehr möglich.</p>

4	Die 16 Jahre beginnen in jenem Rechnungsjahr in dem zum ersten Mal eine Auszahlung zulasten des entsprechenden Investitionskredits erfolgt.	.	Alte Formulierung entfällt, da gemäss HRM2 nicht mehr möglich.
5	Der Selbstfinanzierungsnachweis gemäss Abs. 3 ist jeweils mit der Jahresrechnung separat zu erbringen.	Der Selbstfinanzierungsnachweis ist jeweils mit der Jahresrechnung zu erbringen.	
6	Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein,	Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.	Gemäss HRM2
		Das Budget und die Rechnungen sollen über einen Zeitraum von 5 Jahren (letzte 3 Rechnungsjahre, laufendes Jahr und Budget des folgenden Jahres) ausgeglichen sein.	Gemäss HRM2
		Das gesamte Fremdkapital für Investitionszwecke darf CHF 20 Mio. nicht überschreiten.	Die Aufnahme von Fremdkapital ist nur für Investitionszwecke, also mit einem klaren Gegenwert erlaubt. Bei einem gesamten Finanzvermögen von CHF 54,306 Mio. beträgt die Kapitalaufnahme für Investitionen nicht ganz 50%. Die genannten CHF 20 Mio. decken auch den Finanzierungsbedarf aus der Liegenschaftsstrategie. Die Aufnahme von Fremdkapital ist notwendig, um die Entwicklung der Gemeinde zu garantieren und die Leistungen, vor allem im schulischen Bereich, zu erbringen. Ohne die Aufnahme von moderaten Schulden müssten die Steuern drastisch erhöht werden.

		Fremdkapital muss zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung richtet sich nach den Erfordernissen des Gemeindehaushalts.	Mit dem Zusatz bleibt die Flexibilität im Gemeindehaushalt erhalten
		Der Steuerfuss soll mindestens 3 Jahre konstant bleiben.	Mit einer Dauer von 3 Jahren ist eine Planbarkeit möglich. Es ist eine Sollbestimmung, da der ER jedes Jahr mit dem Budget den Steuerfuss festsetzen kann.
		Das Eigenkapital darf drei Millionen nicht unterschreiten.	Mit einem Kapital von CHF 3 Mio. kann ein kurzer Engpass in der Erfolgsrechnung überbrückt werden.
		Kann der ausgeglichene Haushalt über den definierten Zeitraum von 5 Jahren nicht erreicht werden, müssen mit dem kommenden Budget entsprechende Massnahmen durch Ausgabensenkungen und oder Einnahmenerhöhungen werden.	Hier wird ein Sanktionsmechanismus zum Ausgleich der Erfolgsrechnung festgeschrieben. Wir sprechen von Einnahmeerhöhungen (Gebühren und Steuern) und keiner Kapitalaufnahme.